

Satzung des gemeinnützigen Vereins  
“BISYOC - European Intercultural Youth Orchestra e.V.”  
Version 14 (6.10.2021)

**§1 Allgemeine Bestimmungen**

1. In der nachfolgenden Satzung wird aus Gründen der Lesbarkeit jeweils die männliche Form als gleichbedeutend für alle Geschlechter verwendet.
2. Wenn von schriftlicher Mitteilung, schriftlicher Beschlussfassung, schriftlicher Einladung, oder Ähnlichem die Rede ist, ist explizit auch die Verwendung von elektronischer Kommunikation (E-Mail) mit eingeschlossen und erlaubt.
3. Von den Statuten können Übersetzungen angefertigt werden. Diese dienen als Hilfsmittel für den internationalen Zweck des Vereins und sind rechtlich nicht bindend. Ausschließlich die deutsche Fassung ist rechtlich bindend.

**§2 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen: “BISYOC - European Intercultural Youth Orchestra e.V.”.
2. Sitz des Vereins ist Rheinfelden (Baden).
3. Mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg erlangt der Verein Rechtsfähigkeit.

**§3 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins ist:
  1. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
  2. die Förderung von Kunst und Kulturim Sinne von §52 der Abgabenordnung.
3. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Durchführung internationaler Musikprojekte mit jugendlichen Musikern. Ein Musikprojekt bezeichnet dabei die Zusammenkunft von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mindestens drei verschiedener Länder oder ethnischer Gruppen, um ein gemeinsames musikalisches Programm einzuüben und in der Öffentlichkeit aufzuführen. Die Projekte sollen an wechselnden Orten, hauptsächlich in Europa stattfinden. Die Verantwortung für die Durchführung liegt beim Vorstand des Vereins. Das gemeinsame Musizieren ist das verbindende, sinnstiftende Element. Darüber hinaus wird der interkulturelle Austausch durch eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen angeregt.

**§4 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei

Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Eine Aufwandsentschädigung oder sonstige Entschädigung für Personen, die für die Durchführung der Kurse Arbeit leisten (insbesondere, aber nicht ausschließlich Musik-Tutoren und Eventteam), ist möglich. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Personen Mitglieder des Vereins, Mitglieder des Vorstandes oder Nicht-Mitglieder sind. In Übereinstimmung mit §4 Art. 3 erhalten Vorstands- oder Vereinsmitglieder jedoch keine höhere Aufwandsentschädigung.
5. Der Vorstand kann einzelnen Vereinsmitgliedern in begründeten Fällen Spesen erstatten, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit stehen. Diese Ausgaben sind zu belegen.

## **§5 Vermögensbindung**

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein "pro VJO e.V." mit Sitz in Waldshut-Tiengen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

## **§6 Geschäftsjahr**

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§7 Mitgliedschaft**

3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein kennt gewöhnliche (= zahlende) Mitglieder und Ehrenmitglieder, welche keinen Mitgliedsbeitrag zahlen. Auf Vorschlag des Vorstandes können in besonderen Fällen natürliche Personen, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
4. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag per Website-Aufnahmeformular automatisch.

## **§8 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt ist jederzeit möglich, die Mitgliederbeiträge für das laufende Kalenderjahr werden dennoch erhoben.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Das Mahnschreiben muss einen Hinweis über die drohende Streichung von der Mitgliederliste bei anhaltender Nichtbegleichung der Mitgliederbeiträge enthalten. Die endgültige Streichung kann vom Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens

mindestens ein Monat vergangen ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

### **§9 Mitgliedsbeiträge und Verpflichtungen der Mitglieder**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

### **§10 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand im Sinne des §26 BGB und 2. die Mitgliederversammlung.

### **§11 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart, sowie dem Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes nach §11 Art. 1 vertreten.
3. Es kann einen erweiterten Vorstand geben. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht berechtigt, den Verein nach §11 Art. 2 zu vertreten. Sie werden nicht ins Vereinsregister eingetragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand nach §11 Art. 1 wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
5. Zum Vorstand nach §11 Art. 1 können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
6. Verschiedene Vorstandsämter nach §11 Art. 1 können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, es gilt §11 Art. 5.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

- Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
  - Durchführung der Musikprojekte und langfristige Planung von BISYOC.
9. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen.
  10. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen entgegenzunehmen. Es gelten die unter §4 festgelegten Bedingungen.

## **§12 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft jährlich durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt am Folgetag der Versendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Kassenwart die Abrechnung vor und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der Vorstand oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, wird die Leitung von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen. Auf Antrag kann ein Versammlungsleiter gewählt werden, der nicht Teil des Vorstandes ist.
5. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer gewählt.
6. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Stimmzähler gewählt.
7. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl des Vorstandes;
  - Wahl der Kassenprüfer;
  - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
  - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
  - Satzungsänderungen;
  - Auflösung des Vereins;
8. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder oder deren ordnungsgemäßen Vertretern. Lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.

10. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
12. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
13. Die Mitgliederversammlungen können virtuell stattfinden (Telefonkonferenz, Video-Gruppenanruf oder Ähnliches), wenn dies in der Einladung vermerkt ist.

### **§13 Sitzungsberichte**

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die für sieben Jahre aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart, zu unterzeichnen. Niederschriften über Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Elektronische Unterschriften sind zulässig.
3. Auf schriftliche Anfrage eines Mitgliedes hin müssen die Mitschriften diesem innerhalb von 14 Tagen zugänglich gemacht werden.

### **§14 Geschäftsordnung**

1. Die Mitgliederversammlung kann dem Verein eine Geschäftsordnung geben. Diese darf nicht im Widerspruch zu geltendem Recht und zur Satzung stehen.
2. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Diese darf nicht im Widerspruch zu geltendem Recht, zur Satzung und zur Geschäftsordnung des Vereins stehen.

### **§15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder oder deren ordnungsgemäß bestimmten Vertretern beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Diese Satzung ersetzt alle bisherigen Satzungen.

Angenommen durch die Generalversammlung am 06.10.2021

---

Jonas Bösken  
(Vorsitzender)

Aicha Naumann  
(Kassenwärtin)

Anna Lorenz  
(Schriftführerin)